

Schutz- und Hygienekonzept für Wettkämpfe des Bayerischen Skiverbands e.V. für die Region 1 (BSVF/Oberfr.) im Bereich Skilanglauf.

Für die Veranstaltung: Winter-Kids-Cup am 14.01.2022 in Warmensteinach

Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

**WSV Warmensteinach e.V.,
Florian Dörfler, 1. Vorsitzender, Schanzenweg 43, 95485 Warmensteinach**

Priorität hat die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler, deren Erziehungsberechtigten sowie der haupt- und ehrenamtlich in den Wettkampf eingebundenen Personen.

Rechtsgrundlage bildet:

**Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(15. BayIfSMV) vom 16.12.2021**

Hier insbesondere die Anpassung zum 16.12.
„2GPlus für Sportstätten unter freiem Himmel wird zu 2G“.

Weitere Rechtsgrundlage:

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6
„Erholung in der freien Natur“
Art. 26 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Ergänzung

Das Langlaufen in der freien Natur (außerhalb von Sportstätten) ist nach den geltenden Kontaktbeschränkungen erlaubt. Das gilt auch, wenn eine Langlaufloipe in der freien Natur vorgespurt wurde; eine solche vorgespurte Loipe stellt für sich genommen keine ‚Sportstätte‘ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz der Fünfte Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dar. Die Nutzung von Anlagen, die als Sportstätte anzusehen sind – hierzu gehören insbesondere zugangsbeschränkte Sportanlagen –, wie etwa eine in sich geschlossene Langlauf- oder Biathlonstrecke oder -arena mit entsprechender Sportstätteninfrastruktur fallen jedoch unter die 2G Regel.

Prozessbeschreibung der Aufteilung in Loipe (keine Sportstätte) und Skistadion als Sportstätte mit 2G Pflicht und der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

Aufteilung Loipe und Stadion

Im Skilanglauf findet der Hauptteil des Wettkampfes in freier Natur statt und fällt somit nicht unter die Regelung „Sportsätte“. Das Skistadion und somit der Organisationsbereich, der unter die 2G Regel fällt, ist daher deutlich zu kennzeichnen. Es ist folgende klare Regelung zu treffen.

1. Die **Loipe** die für Wettkämpfe im Nachwuchsbereich in etwa auf dem gekennzeichneten verläuft fällt unter Art. 26 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes und ist somit nicht als Sportstätte anzusehen.
2. Der **Stadionbereich** in dem sich Start, Ziel, Verpflegung und Organisation (Zeitnahme, Startnummernausgabe, usw.) befindet muss als 2G Bereich deutlich zu erkennen sein. Z.B. durch Trassierband oder einen Zaun. Lediglich die Loipen- Ein- und Ausgänge bei Start und Ziel sowie ein offiz. Eingang sind offen zu halten, müssen aber durch eine Hinweistafel auf den 2G Bereich gekennzeichnet sein.



Maßnahmen zur Minimierung des Risikos zur Ansteckung mit dem Coronavirus.

1. Die Teilnahme am Wettkampf ist ausschließlich unter der geltenden 2G Regel möglich
2. Der teilnehmende Verein muss durch einen durch die Vereinsführung bestimmten Vereinsvertreter vor Zutritt des Stadionbereiches einen GESUNDHEITS/2G-CHECK abgeben der auf Richtigkeit geprüft und vom Mannschaftsführer **unterschieden** sein muss (Anlage 1).
3. Zugangsberechtigt sind nur Trainer, Betreuer und Erziehungsberechtigte die auf dem GESUNDHEITS/2G-CHECK erfasst sind und für die Fragen zu: den letzten 14 Tagen mit **NEIN** und die Erfüllung der 2G Regel mit **JA beantwortet wurde** und Personen, welche sich vor Ort einer 2G Kontrolle unterziehen.
4. Die Zutrittsberechtigten sind nach Abgabe GESUNDHEITS/2G-CHECK zu kennzeichnen. Die Starter dürfen den Bereich nur noch mit sichtbar getragener **Startnummer** betreten (über der Wärmekleidung), die Betreuer und Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) nur mit z.B. einem weiteren Satz **Startnummern, Armbinden, Warnwesten, Handbändern** oder ähnlichem.
5. Zuschauer sind im 2G Bereich **nicht** zugelassen.
6. Verpflegung/Ausengastronomie ist nach §5 der 15. BayIfSMV unter den 2G Regeln im Stadionbereich möglich.
7. Im Stadionbereich ist außer bei eigener Sportausübung und beim Essen und Trinken eine Maske i.S.d. §2 BayIfSMV in der aktuellen Fassung zu tragen, sofern der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. In den Funktionsgebäuden herrscht grundsätzlich Maskenpflicht.
8. Generell gelten die Hygienestandards der 15. BayIfSMV in der aktuellen Fassung.
9. Weitere Hygienehinweis und Handlungsempfehlungen unter:
<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/12/Handlungsempfehlungen.pdf>
<https://www.bsv-ski.de/coronavirus/>

Anlagen:

